

XIX. (**Metus reverentialis und Eheschließung.**) Eva, eine noch ganz junge, fromme Jungfrau, wird von ihrem Onkel, bei dem sie schon seit ihrer Kindheit lebt, gleichsam genötigt, sich mit Cäsar zu verehelichen; sie will jedoch von dieser Heirat nichts wissen und erklärt auch in der Beicht, dass sie gegen ihren Willen Ja sage, sich aber nicht getraue, dem Onkel zu widersprechen. Und so wird die Ehe geschlossen und seinerzeit auch ein Kind geboren. Eva jedoch bleibt vom Hochzeitstag an immer traurig und verweigert im Laufe der Jahre dem Gatten das debitum, indem sie innerlich in die Verehelichung nicht eingewilligt habe und verharrt bei ihrer Weigerung, zumal auch der Beichtvater ihre Ehe für ungültig hält. Um, wie sie meint, noch leichter Nein sagen zu können, legt sie das votum castitatis ab und verhält sich gegen ihren Mann wie eine Schwester. Er aber ist in Gefahr der Inkontinenz. Es fragt sich nun: ist Eva ungeachtet ihres heftigen Widerwillens, wirklich zu verpflichten, in die Ehe mit Cäsar, jetzt wenigstens, zu willigen, um jenes periculum conjugis abzuwenden?

In einem weit verbreiteten kirchlichen Blatt in Italien ward diese Frage einfach mit „ja“ beantwortet. Der römischen Wochenschrift „Il corrispondente del clero“ wollte jedoch diese Entscheidung nicht ganz gefallen und sie machte demnach gegen dieselbe (in ihrer Nummer vom 9. December 1881) verschiedene Bemerkungen. Vorerst scheint ihr mit zu großer Sicherheit behauptet, was obiges Blatt, gleichsam gegen sich selbst, vorausschickt: metus gravis dirimit matrimonium iure naturali et ecclesiastico. Vielmehr wird, so sagt der „Corrispondente“, die Ansicht, dass die Ehe durch den metus gravis auch nach dem Naturrechte aufgehoben werde, von den angesehensten Auctoren bloß als die probabilius bezeichnet. So schreibt auch Mansella in seinem Werke „de impedimentis“ einfach: ejusmodi impedimentum iure quidem positivo Ecclesiae matrimonium dirimit; sed probabilius etiam iure naturali irritum facit. Und als Grund für die bloß gröbere Probabilität führt dieser Autor an, dass metus, quantumvis gravis, libertatem non tollit, nisi quandoque rationis auferat exercitium. Das Nämliche sagt auch Gury und andere Autoritäten. Noch weniger befriedigt zeigt sich der „Corrispondente“ durch folgenden Ausspruch im ersterwähnten kirchlichen Blatte: Solus timor reverentialis, erga parentes, avos, dominos, tutores etc. non satis est ad irritandum matrimonium nisi cum additur timor gravis mali. Hätten diese Worte, so sagt der „Corrispondente“, nur einfach den Sinn: der timor reverentialis muss gravis sein, vollkommen einverstanden; aber sie scheinen besagen zu wollen: es müsse nothwendig noch ein anderer metus hinzukommen, oder wenigstens, der timor reverentialis könne nicht gravis sein — in dem Maße, dass er die Ehe ungültig mache; das jedoch wäre falsch. Im Gegentheil,

gerade beim timor reverentialis drückt man leichter ein Auge zu, weil eben er leichter gravis werden kann, namentlich an einem schüchternen Mädchen, das nicht gewöhnt ist, dem Pflegvater zu widersprechen. Der berühmte Schmalzgrueber lehrt: invalidum esse matrimonium . . contractum a virgine cum juvene, quem illa aversabatur, ex mera reverentia in parentes, cum indignationis, exprobrationis, dure tractationis et similium incommodorum verosimili existimatione conjuncta. Hieraus ersieht man, wie der reverentialis timor weit leichter für gravis angesehen werden kann, als die gewöhnliche Furcht.

Dies vorausgeschickt, kommt der „Corrispondente“ an die praktische Lösung des Falles selbst. Er gesteht, dass ihm die Entscheidung des anderen Blattes: „Eva war nicht wahrhaft gezwungen, die Ehe zu schließen, also muss man sie zwingen, in selbe zu willigen“, für sie zu hart und streng scheint. Im Casus ist gesagt, sie sei „gleichsam gezwungen worden“; irgend einen Druck hat somit der Oheim immerhin sie fühlen lassen, einigen Zwang hat er auf sie unbestritten ausgeübt; und von klein auf ihm zu gehorchen gewöhnt, bebt sie nur vor ihm und bringt den Mut nicht auf, ihm, jetzt vielleicht zum erstenmal, nein zu sagen. Sie verhehlt ihre Abneigung vor dem künftigen Mann auch im Beichtstuhl nicht, aber aus Scheu setzt sie das Drängen ihres Gewissens dem Drängen des Oheims nach, gibt eine scheinbare Einwilligung und lebt tanquam uxor, aber stets mit innerem Widerstreben, so dass sie, in ein reiferes Alter gekommen, und fühlend, wie selbst die Liebe zu ihren Kindern diese Abneigung gegen den Mann nicht zum Weichen bringt, ihm endlich ihren Zustand aufdeckt, mit der Weigerung, ut supra; und damit sie mehr Kraft oder einen Grund habe, in ihrer Ablehnung zu beharren, legt sie zeitweilig das votum castitatis ab. Nun, diese Person sollte also der Beichtvater förmlich zu nöthigen haben, das eheliche Leben mit Cäsar willig fortzuführen!? Unseres Dafürhaltens hätte ihr der Beichtvater die Sünden vor Augen zu stellen, die sie durch ihre Schwäche in so langer Zeit begangen hat, auf dass sie einmal ihren bedenklichen Seelenzustand erkennen und einsehen lerne; auch gebe er ihr die missliche Lage des vermeintlichen Gatten und ihrer ganz daran schuldlosen Kinder zu beherzigen und rede ihr dann mit Wärme zu, ihre Abneigung zu bezwingen; kurz, er suche alle Mittel auf, sie zu bereeden, aber — sie zu zwingen, d. h. schwer zu verpflichten, einer solchen Ehe beizustimmen — das schiene uns bei dieser Person nie und nimmer gerathen. Wir fürchten sehr, dass sie, die ohnehin schon das Opfer ihrer Schwäche ist, nun nur neuerdings und in doppelt bedenklicher Weise das Opfer einer — moralisch, für sie — zu harten Forderung des Beichtvaters werden würde.

Endlich scheint dem „Corrispondente del Clero“ der vom andern Blatt an letzter Stelle angegebene Grund unreell, nämlich: das Gelübde der Eva stehe ihrer Ehe nicht entgegen, „nam vovit de re non propria.“ Dass die Umstände, in denen sie sich befindet, von der Art sind, dass ihr die Dispens von diesem Gelübde nothwendig ertheilt werden wird, gibt gewiss jeder Vernünftige zu; dass aber Eva ein Gelübde de re non propria gemacht habe, scheint mindestens sehr zweifelhaft. Im Blatt selbst wird zugegeben, dass die Ehe ungültig war; aber welches Recht konnte aus einer solchen Ehe der scheinbare Gatte über die Freiheit des Weibes erlangen? Mit Einem Worte: in Anbetracht des Aergernisses, welches durch die Auflösung der vermeinten Ehe entstehen würde, in Anbetracht der Lage, in die der Gatte und die schuldlosen Kinder hiedurch versezt würden: glauben wir, dass der Beichtvater alle Mittel, die in seiner Macht stehen, gebrauchen solle, um die Eva zum Consens in die Ehe zu bereeden, aber nöthigen soll er sie dazu nicht. Es ist das, so schliesst der „Corrispondente“, allerdings nur unsere Ansicht, die wir in unserem Blatte darlegen wollten, um, wenn dieselbe verfehlt ist, belehrt und überwiesen zu werden. (P. A. R. H.)

XX. (**Officia Passionis Dni.**) Bezüglich der Leib-^{its}-Officien von Septuagesima bis zum Palmsonntag, die, wenn auch nicht dem allgemeinen Kalender angehörend, doch fast überall ex indulto gefeiert werden, war die Praxis bisher nicht immer einheitlich, indem manche Diözesan-Directorien sie als festa primaria behandelten und sie deshalb allen Festen von gleichem Ritus, aber geringerer innerer Würde (Marien-, Apostel- und anderen Heiligenfesten) vorzogen. Andere rechneten sie unter die festa secundaria und setzten sie deshalb den an innerer Würde nachstehenden, aber primären Festen der Heiligen nach; so hat das Directorium für den römischen Clerus vom Jahre 1883 für den 23. Januar das Officium Desponsationis B. M. V. angezeigt, das auf denselben Tag treffende festum Orationis D. N. J. C. aber verlegt; ebenso verzeichnete unser Breslauer ordo divini officii von 1887 am 18. März: S. Gabrielis Archangeli, so dass das auf denselben Freitag treffende festum Sacrorum Quinque Vulnerum weichen, an einem andern Tage gefeiert werden musste. Dieser Unsicherheit ist nun durch das kürzlich veröffentlichte Decret vom 18. August 1884 (Lunen. Sarzanen. et Brugnaten. nr. 5920 ad 1.) ein Ende gemacht und erklärt worden, dass diese Passionsfeste allen anderen Festen von gleichem Ritus vorzuziehen seien.

Groß-Strehlitz in Oberschlesien.

Rudolf Buchwald,
Religions-Lehrer.